



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Studienordnung
für den
Master-Studiengang
Kultur und Transformationsmanagement
an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
07.01.2026**

**Studienordnung
für den Master-Studiengang**

**Kultur und Transformationsmanagement
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 14 Abs. 4 i. V. m. § 37 des Sächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Master-Studiengang „Kultur und Transformationsmanagement“ als Satzung.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	4
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums.....	5
§ 7 Modulhandbuch	6
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	7
§ 8 Zuständigkeiten	7
§ 9 Veranstaltungsarten.....	7
§ 10 Studienberatung.....	8
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 11 Inkrafttreten	9

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulkatalog

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Kultur und Transformationsmanagement“ Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Master-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium im Master-Studiengang „Kultur und Transformationsmanagement“ an der Hochschule Zittau/Görlitz ist der Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiums mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss an einer Hochschule des In- oder Auslandes (entsprechend einem Umfang von 180 ECTS-Punkten), insbesondere auf den Gebieten der Kultur- oder Wirtschaftswissenschaften oder der Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten, staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengang erforderlich. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Zugelassen wird ferner nur, wer über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Hochschulreife oder Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und in der Lage ist, die entsprechende Sekundärliteratur sich selbständig anzueignen. Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Teile davon können durch den Lehrenden auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und prüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Masterstudium „Kultur und Transformationsmanagement“ beginnt jährlich sowohl mit dem Wintersemester, als auch mit dem Sommersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Master-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst vier Semester.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Master-Studiengang „Kultur und Transformationsmanagement“ an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute für den internationalen Einsatz in den Gebieten der Kultur- und Kreativwirtschaft, der Kunstproduktion und -rezeption, sowie in innovativen und interkulturellen Bereichen von Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen generell auszubilden. Der stärker forschungsorientierte Studiengang ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung gekennzeichnet. Das Ziel besteht darin, ein ausgeprägtes Verständnis für die Einheit von kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen zu entwickeln. Darüber hinaus geht es darum, interkulturelle Prozesse wirtschaftlicher und kultureller Globalisierung und Digitalisierung in transnationalen, regionalen und lokalen Kontexten kreativ umzusetzen.

(2) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen großer Wert gelegt. Sie sollen dazu befähigt werden, sowohl kulturelle und interkulturelle als auch wirtschaftliche Projekte und Aufgaben auf hohem Niveau und mit kultureller Breitenwirkung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets kreativ zu verwirklichen. Dazu erwerben die Studierenden auch rechtliche und sprachliche Kompetenzen.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche und jedes höher bewertete berufliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur, 5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch eigenständige Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft, Technik und Gesellschaft zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Kultur und Transformationsmanagement an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben. Für Wahlpflichtmodule an ausländischen Hochschulen können andere Mindestteilnehmerzahlen gelten.

(5) Das Abschlussmodul im vierten Studiensemester beinhaltet die Master-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i. S. d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Master-Studienganges „Kultur und Transformationsmanagement“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web1.hszg.de/modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Die Fakultät Kultur und Transformationsmanagement ist für den Master-Studiengang „Kultur und Transformationsmanagement“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür jeweils fachlich zuständigen Fakultät angeboten.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften bestellt eine Studienkommission „Kultur und Transformationsmanagement“. Diese setzt sich paritätisch aus eigenständig Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Master-Studiengangs für den Fakultätsrat der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften.
- (3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Kultur und Transformationsmanagement“ ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

- (1) Im Master-Studiengang Kultur und Transformationsmanagement wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:
 1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
 2. durch Seminare (Absatz 3),
 3. durch Übungen (Absatz 4),
 4. durch Projekte (Absatz 5),
 5. durch das Praxisforschungsprojekt (Absatz 6),
 6. durch Kreativworkshops (Absatz 7),
 7. durch Fachexkursionen (Absatz 8)
 8. durch Projektstudien (Absatz 9)
- (2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.
- (3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).
- (4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.
- (5) Im Rahmen von Projekten werden Fachkenntnisse einzelner Fächer im Wechsel von studentischem Referat und Diskussion mit Hilfe komplexer Problemstellungen behandelt, analysiert und entwickelt. Projekte werden von Hochschullehrern geleitet.
- (6) Das Praxisforschungsprojekt ist eine Lehrveranstaltungsform, die das Lösen von praktisch experimentellen Aufgaben in Gruppen von bis zu 15 Studierenden zum Ziel hat.

(7) In Kreativworkshops setzen sich die Studierenden unter Anleitung mit künstlerischen Prozessen auseinander und sind selbst künstlerisch tätig. Kreativworkshops werden von Hochschullehrern oder vertraglich bestellten Lehrbeauftragten oder lehrberechtigten Mitarbeitern geleitet, die über künstlerische Erfahrungen verfügen.

(8) Durch Fachexkursionen zu Kulturbetrieben sollen vertieft Einblicke in die Kultur-, Kreativ- und Managementszene vermittelt werden, um ein Gespür für Qualität und Problemsituationen zu entwickeln. Fachexkursionen werden von Hochschullehrern oder vertraglich bestellten Lehrbeauftragten oder lehrberechtigten Mitarbeitern geleitet. Fachexkursionen können als Pflichtexkursionen oder als freiwillige Exkursionen durchgeführt werden.

(9) Die Projektstudie dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einem Betrieb oder einer Institution durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Projektstudie kann ersatzweise auch durch die Übernahme einer klar umrissenen Teilaufgabe in einem Forschungsprojekt erbracht werden.

(10) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1-10) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Der Zeitaufwand für das Selbststudium überwiegt tendenziell den wöchentlichen Zeitaufwand für den Besuch der Veranstaltungen (Absätze 110); die Studierenden sind gehalten, ihr eigenes Zeitmanagement regelmäßig und kritisch zu überprüfen, um den Anforderungen aus der Prüfungsordnung zu entsprechen. Ihrerseits sind die Lehrenden gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Master-Studiengangs Kultur und Transformationsmanagement. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

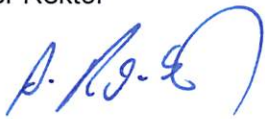
§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Kultur und Transformationsmanagement vom 17.11.2025 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 07.01.2026.

Zittau/Görlitz am 07.01.2026

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

Anlage 1: Studienablaufplan

		V S/Ü P W	SWS** pro Semester				SWS	ECTS- Punkte*
			1	2	3	4		
01	318750 Nachhaltige Unternehmens- gestaltung und Leadership	V	1				3	5
		S/Ü	2					
		P						
02	242550 Sozialpsychologie	V	2				4	5
		S/Ü	2					
		P						
03	318500 Medien- und Kommunikati- onsmanagement	V	2				4	5
		S/Ü	2					
		P						
04	318850 Kultur- und Kunstformate, Trends und Entwicklungen	V	2				4	5
		S/Ü	2					
		P						
05	318600 Management des Kulturbetriebs	V	2				4	5
		S/Ü	2					
		P						
Wahlpflichtmodule 1. Semester 5 ECTS-Punkte								
06	224750 Business Plans	V	1				4	5
		S/Ü						
		P	3					
07	241750 Methoden der empirischen Sozialforschung	V	2				4	5
		S/Ü	2					
		P						
08	318700 Transformations- und Change Management	V		1			4	5
		S/Ü		2				
		P						
		W		1				
09	318650 Rechtliche Fragen der Trans- formation	V		2			4	5
		S/Ü		2				
		P						
10	313650 Forschungs- und Projektwerk- statt	V					4	5
		S/Ü		1				
		P						
		W		3				
11	318550 Kulturpolitik und -ökonomie	V		2			4	5
		S/Ü		2				
		P						
12	315350 Ästhetik und Kreativität	V		1			4	5
		S/Ü		1				
		P						
		W		2				
Wahlpflichtmodule 2. Semester 5 ECTS-Punkte								
13		V					4	5
		S/Ü		2				

	317900 KI in Transformationsprojekten	P		2				
14	318400 Persönlichkeitsentwicklung und Resilienz	V		1			4	5
		S/Ü		3				
		P						
Wahlpflichtmodule 3. Semester 30 ECTS-Punkte								
15	318800 Auslandssemester Kultur und Management	V			12		24	30
		S/Ü			12			
		P						
16	318900 Praxisprojekt WKm	V			x		0	30
		S/Ü			x			
		P			x			
17	315550 Abschlussmodul Kultur und Transformationsmanagement (Master-Thesis und Verteidigung)	V					3	30
		S/Ü						
		P						
		W				3		
SWS des Studiengangs			19 ¹	20 ¹	1	3	42	-
Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studiengangs pro Semester			30	30	30	30	-	120

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

¹ zzgl. SWS des/der ausgewählten Wahlpflichtmoduls/e

Legende

V = Vorlesung

S/Ü = Seminar/Übung

P = Praktikum

W = Weiteres

Anlage 2: Modulkatalog

<https://web1.hszg.de/modulkatalog/>